

Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen

vom 13. August 2025

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 31 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411), legt das Bundesministerium für Verkehr Folgendes fest:

In dem Fluginformationsgebiet Bremen wird vorübergehend folgendes Gebiet mit Flugbeschränkungen festgelegt:

„ED-R Rostock“

1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1 Seitliche Begrenzung

1.5 NM Radius um den Bezugspunkt 54 09 05 N 012 06 12 O.

1.2 Vertikale Begrenzung

GND – 1000 Fuß AMSL.

1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Vom 25. August 2025 00:00 Uhr UTC bis zum 12. September 2025 23:59 Uhr UTC.

2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet mit Flugbeschränkungen sind alle Flüge einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt.
Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind:

- a) militärische Luftfahrzeuge und Luftfahrzeuge im Auftrag der Bundeswehr
- b) Staatsluftfahrzeuge
- c) Flüge der Polizeien
- d) Flüge im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz
- e) Ambulanzflüge
- f) Flüge vom und zum HSLP Yachthafenresidenz Hohe Düne unter der Voraussetzung der Ankündigung mit mind. 24 Stunden Vorlaufzeit beim Marinestützpunkt Kommando Warnemünde

3. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim VG Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, erhoben werden.

Bonn, den 13. August 2025

Bundesministerium für Verkehr
LF17/601080104#00012#0059

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Timo Steinhoff', written over a light blue horizontal line.

Timo Steinhoff